

Bundesland

Wien

Kurztitel

Bekämpfung von Kartoffelzystennematoden

Kundmachungsorgan

LGBL. Nr. 34/2010

Typ

Verordnung

§/Artikel/Anlage

Art. 1 § 9

Inkrafttretensdatum

01.07.2010

Außerkrafttretensdatum

01.01.2022

Index

50/30 Landeskultur, Natur- und Landschaftsschutz

Text

§ 9. Für Kartoffeln oder in Anhang I der Richtlinie 2007/33/EG angeführte Pflanzen, die gemäß § 7 Abs. 2 als kontaminiert ausgewiesen wurden, gilt:

- a) Pflanzkartoffeln und Wirtspflanzen im Sinne des Anhangs I Nummer 1 der Richtlinie 2007/33/EG dürfen nur angepflanzt werden, wenn sie unter Aufsicht des Magistrates mit einer nach Artikel 10 Abs. 2 der Richtlinie 2007/33/EG festgelegten geeigneten Methode entseucht wurden, bei der nach wissenschaftlichem Nachweis kein Risiko einer Ausbreitung von Kartoffelzystennematoden besteht;
- b) zur industriellen Verarbeitung oder Größensortierung bestimmte Kartoffeln sind amtlich anerkannten Maßnahmen gemäß Anhang III Abschnitt III Buchstabe B der Richtlinie 2007/33/EG zu unterziehen;
- c) in Anhang I Nummer 2 der Richtlinie 2007/33/EG angeführte Pflanzen dürfen nur angepflanzt werden, wenn sie den amtlich anerkannten Maßnahmen gemäß Anhang III Abschnitt III Buchstabe A der Richtlinie 2007/33/EG unterzogen wurden, so dass sie nicht mehr kontaminiert sind.

Im RIS seit

16.04.2014

Zuletzt aktualisiert am

19.04.2021

Gesetzesnummer

20000235

Dokumentnummer

LWI40004399